

Fünfte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Wuppertal vom ...

Aufgrund der §§ 7, 49 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31.12.2023, hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Betriebssatzung beschlossen:

I.

Die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Wuppertal wird wie folgt geändert:

§ 15 wird umbenannt und wie folgt neu gefasst:

§ 15 Berichterstattung

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften entsprechend. Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Unabhängig von der Zuordnung des Betriebes zu einer Größenklasse nach § 267 HGB haben sich die Anforderungen für Aufstellung und Prüfung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang abweichend von der gesetzlichen Regelung an den strengerer Vorgaben für große Kapitalgesellschaften zu orientieren. Dies gilt nicht für die Regelungen zum Lagebericht. Insbesondere ist der Betrieb – unabhängig von seiner Größe - nicht zur Erweiterung des Lageberichtes um einen Nachhaltigkeitsbericht verpflichtet, soweit sich eine solche Pflicht nicht aus Vorgaben seitens der Stadt Wuppertal ergibt. Die Inhalte des Lageberichts werden von der Stadt Wuppertal festgelegt, soweit sich diese nicht bereits aus dieser Satzung ergeben. Der Kämmerer/die Kämmerin ist rechtzeitig zu beteiligen. Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 21 EigVO NRW zu erfolgen.

II.

Die vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.